TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nummern 4 und 5 BauNVO) unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Lüftungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO)
- 3. Die Errichtung von Kellergeschossen und Tiefgaragen ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO)
- 4. Für die Oberkante des Fußgeschossfußbodens wird eine Mindesthöhe von 38,10 m über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 4 BauNVO)
- 5. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO sind Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 6. Auf den Flächen für Stellplätze sind zulässig: Stellplätze, Fahrradabstellanlagen, Flächen für Abfall- und Wertstoffbehälter, Wege und Zufahrten sowie Vegetationsflächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Festsetzungen zum Lärmschutz

- 7. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R'w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
- R'w, ges = La KRaumart
 mit La = m3ßgeblicher Außenlärmpegel
 mit KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
- = 35 dB für Büroräume und Ähnliches. Dabei sind die lültungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schallgedämmten Lüftern in allen Bereichen mit Nacht-Beurteilungspegeln >/= 50 dB(A) zu
- Die nach DIN 4109-2018 geforderten Sicherheitsbeiwerte sind zwingend zu beachten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 8. In der Baufläche sind bauliche Maßnahmen (Massivbauweise der Gebäude, Raumgrößen, Dachform, Schwingungsisolierung des Baukörpers, sonstige geeignete Konstruktionen) vorzusehen, die im Einzelnachweis (je Aufenthaltsgebäude) sicherstellen, dass die Erschütterungsimmissionen, die in der Erschütterungsleitlinie (Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit vom 05.10.2015) und der DIN 4150, Blatt 2, definierten Anhaltswerte für Allgemeine Wohngebiete nicht über-

Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen im Allgemeinen Wohngebiet gemäß DIN 4150 Teil 2 (Juni 1999), Tabelle 1, unter Berücksichtigung von Ziffer 6.5.3 der DIN 4150 Teil 2

Einwirkungsort	ort tags		nachts	
	Au	Ar	Au	Ar
Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vgl. reines Wohnge- biet § 3 BauNVO, allge- meine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungs- gebiete § 2 BauNVO)	0,15	0,07	0,1	0,05

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grünordnerische Festsetzungen

- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung "A" sind mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Pflanzenqualität: Baumschulware, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 14/16 cm. Es sind Arten der Pflanzliste "Bäume" zu verwenden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 10. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "B" ist eine mindestens 2 m breite Hecke in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 1 m² anzulegen. Die Länge der Hecke beträgt mindestens 50 m. Es sind Arten der Pflanzliste "Sträucher" zu verwenden: Pflanzqualität: Baumschulware. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 11. Im Geltungsbereich ist die Befestigung von Wegen, Stellplatzflächen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Als Belag sind zulässig: Pflasterbeläge, Beton-Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenwabenplatten und Schotterrasen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 12. Einfriedungen sind so zu errichten, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Dies ist durch Abstände zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Einfriedung von mindestens 15 cm oder durch mindestens 15 cm hohe und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)
- Bei der Herstellung der Beleuchtung ist die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 anzuwenden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 87 Abs. 1 BbgBO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18])

GELTUNGSBEREICH DER PLANUNG

	Stadt: Storkow (Mark), Flur: 026 Fläche: 0,30 ha	Gemarkung: Storkow Flurstücke: 57; 58/1; 59/1 (teilweise) und 67/3
-		

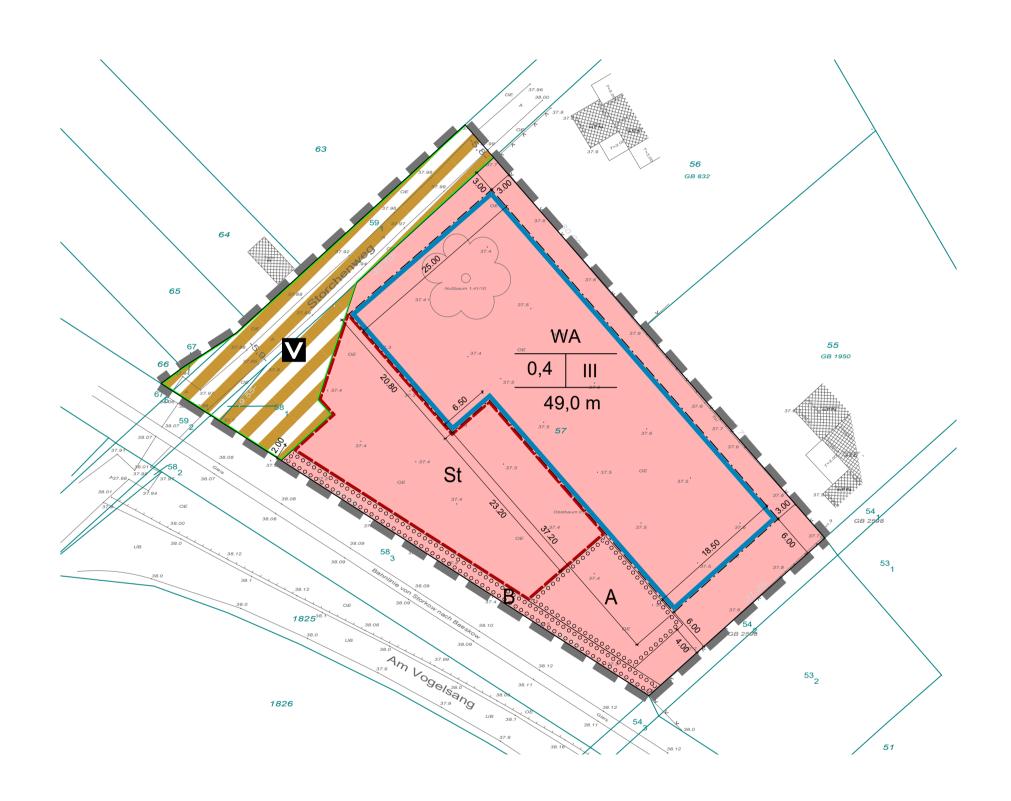
PLANGRUNDLAGE

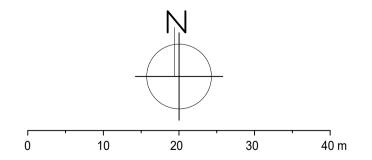
Lutz Müller, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Funkerberg 1, 15711 Königs Wusterhausen Stand 12.03.2021

PFLANZLISTE

Hinweis: Die Pflanzliste orientiert sich an gebietsheimischen Gehölzen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. August 2004, geändert durch Erlass vom 8. April 2006, Anlage 1 und "Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald, die Baumartenmischungstabelle", Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Landesbetrieb Forst, Juni 2022.

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume		Obst	
Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Aesculus x carnea Aesculus hippocastanum Alnus glutinosa Alnus incana Betula pendula Betula pubescens Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Malus sylvestris Pinus sylvestris Populus nigra Populus tremula	Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Rotblühende Rosskastanie Weißblühende Rosskastanie Schwarz-Erle Grauerle Sand-Birke Moor-Birke Hainbuche Rot-Buche Gemeine Esche Wild-Apfel Gemeine Kiefer Schwarz-Pappel Zitter-Pappel	Cydonia oblonga in Sorten Malus domestica in Sorten Pyrus communis in Sorten Prunus domestica in Sorten Prunus persica in Sorten Prunus avium in Sorten Prunus cerasus in Sorten Prunus armeniaca in Sorten Prunus armeniaca in Sorten Sorbus domestica Juglans regia in Sorten Sträucher Clematis vitalba Cornus sanguinea	Quitte Apfel Birne Pflaume Pfirsich Kirsche Sauerkirsche Aprikose Speierling Walnuss Gemeine Waldrebe Roter Hartriegel
Prunus padus Prunus pyraster Quercus petraea Quercus robur Salix alba Salix x rubens Sambucus nigra Sorbus aucuparia Sorbus torminalis Tilia cordata Tilia platyphyllos Ulmus glabra Ulmus laevis Ulmus minor Ulmus x hollandica	Traubenkirsche Wild-Birne Trauben-Eiche Stiel-Eiche Silber-Weide Hohe Weide Schwarzer Holunder Eberesche Elsbeere Winter-Linde Sommer-Linde Berg-Ulme Flatter-Ulme Feld-Ulme Bastard-Ulme	Corylus avellana Crataegus laevigata Crataegus monogyna Euonymus europaeus Frangula alnus Lonicera xylosteum Rhamnus catharticus Ribes nigrum Ribes rubrum Rosa canina Rubus fruticosus Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Salix viminalis Sambucus nigra Viburnum opulus	Strauchhasel Zweigriffl. Weißdorn Eingriffl. Weißdorn Pfaffenhütchen Faulbaum Gem. Heckenkirsche Kreuzdorn Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Hundsrose Brombeere Ohrweide Salweide Grauweide Korbweide Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball





ÜBERSICHTSPLAN (ohne Maßstab)



PLANTEIL (Teil A)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) 1. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 4 BbgBO)

Oberkante - Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NHN im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Bezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nutzungsschablone

Baugebiet

GRZ Höchstzahl der Vollgeschosse

Oberkante der Höhe baulicher Anlagen

Planunterlage

Flurstücksgrenze mit -nummer

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ausfertigungsvermerk Die Stadtverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngebiet Storchenweg" am als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Storkow (Mark) Bürgermeisterin

(Unterschrift) (Stempel)

2. Ortsübliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Stadt Storkow (Mark) vom gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der o.g. Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Storkow (Mark) Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Die verwendete Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wurden vollständig nachgewiesen. Die verwendete Planunterlage ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig und die Übertragbarkeit neu zu bildender Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Ort / Datum ÖbVI

(Unterschrift) (Stempel)

Bauvorhaben:	Stadt Storkow (Mark) Bebauungsplan "Wohngebiet Storchenweg"		Entwurf zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
		Blatt Nr.	1			
	Maßstab	1 : 500 (im Original DIN A1)				
Planungsträger:	Stadt Storkow (Mark)		Datum	Zeichen		
	Rudolph-Breitscheid-Str. 74	Freigaba AG				

Zeichen

Datum

07.05.2025 PE

Freigabe AG 15859 Storkow (Mark)

Planverfasser: Edel-Projekt GbR Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung bearbeitet 07.05.2025 Dipl.-Ing. Petra Edel

Dipl.-Ing. André Edel 15517 Fürstenwalde · Altstadt 10 Tel.: 03361 - 376 586 Fax: 03222 - 349 - 1802

